



Änderungen im Zulassungsverfahren

Kurz und bündig

Zum **01.10.2005** hat sich das Zulassungsrecht geändert. **Grund:** Harmonisierung des Zulassungsrechtes in der EU und um die Dokumente fälschungssicherer zu gestalten. Ab diesem Zeitpunkt werden die bisherigen Zulassungsdokumente Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief durch die

- o **Zulassungsbescheinigung Teil I**
(entspricht dem bisherigen Fahrzeugschein) und die
 - o **Zulassungsbescheinigung Teil II**
(als Ersatz für den bisherigen Fahrzeugbrief)
- ersetzt.

Einen Zwangsumtausch der alten Dokumente wird es nicht geben. Sie sind weiterhin gültig. Erst bei Umschreibungen, Änderung der Halterdaten, Kennzeichenwechsel und ähnlichem stellen die Zulassungsstellen die neuen Dokumente aus.

Zulassungsbescheinigung II

Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird bei Halterwechsel nicht mehr wie der bisherige Fahrzeugbrief fortgeschrieben, sondern immer neu ausgestellt. Sie gilt nicht mehr als Eigentumsnachweis für das Fahrzeug. Zukünftig sind in der Zulassungsbescheinigung II maximal zwei Haltereintragen möglich. Die Anzahl der vorherigen Halter kann jedoch anhand einer Ziffer abgelesen werden.

Zulassen eines Fahrzeugs

Für die Zulassung eines Fahrzeugs muss künftig bei der Zulassungsstelle neben den

- o **Fahrzeugpapieren** auch ein
- o **Eigentumsnachweis** vorlegt werden.

Ein Eigentumsnachweis kann ein Kaufvertrag, eine Schenkungsurkunde oder ein Leasingvertrag sein. Ein Kauf per Handschlag mit Übergabe der Fahrzeugdokumente ist dann nicht mehr ausreichend.

Technische Änderungen am Fahrzeug

Technische Änderungen werden nicht mehr in die Zulassungsdokumente eingetragen. Lediglich eine erlaubte Bereifung wird vermerkt. Eintragungen zu Sonderlenkrädern, Sonderfahrwerken, Auspuffanlagen, Spoilern oder ähnlichem entfallen. Eintragungen zu den erwähnten Teilen, die verändert werden, müssen aber mit entsprechenden Einzelgutachten belegt werden.

Das heißt: Im Fahrzeug muss dann nicht nur die Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeführt werden, sondern zusätzlich auch die entsprechenden Teilegutachten, damit bei einer Kontrolle die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs nachgewiesen werden kann.

Vorläufige Stilllegung / Abmeldung

Vorläufige Stilllegung und Abmeldung werden bei dem neuen Zulassungsrecht nicht mehr unterschieden. Es gibt nur noch die Zustände "zugelassen" oder "stillgelegt". Bei einer Stilllegung gibt es auch keine Abmeldebescheinigung mehr. Die Stilllegung wird in die Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragen, die künftig nicht mehr eingezogen wird. Nach wie vor erhalten die meisten Versicherungsgesellschaften von den am elektronischen Datenaustausch teilnehmenden Zulassungsstellen per Datenträger die Information über die Stilllegung. Als schriftlichen Nachweis erkennen die meisten Versicherer eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I an.

Zulassungsbescheinigung Teil I

(Fahrzeugschein)

Nr.

Europäische Gemeinschaft **(D)** Bundesrepublik Deutschland

Permiso de circulación. Parte I / Osvědčení o registraci - Část I /
 Registreringsattest. Del I / Registreerimistunnistus. Osa I /
 Άδειά κυκλοφορίας Πρωτογενικό Έγγραφο. Μέρος I /
 Registration certificate. Part I / Certificat d'immatriculation. Partie I /
 Carta di circolazione. Parte I / Reģistrācijas apliecība. I. daļa /
 Registrācijas liudijimas. I daļa / Forgalmi engedély. I. rész /
 Certifikat ta' Registrazzjoni. L-1 Parti / Kentekenbewijs. Deel I /
 Dowód Rejestracyjny. Część I / Certificado de matrícula. Parte I /
 Osvědčení o evidenci. Část I / Prometno dovoljenje. Del I /
 Rekisterintodistus. Osa I / Registreringsbeviset. Del I

A Amtliches Kennzeichen

C.1.1 Name oder Firmenname

C.1.2 Vorname(n)

C.1.3 Anschrift

Nächste HU
 (Monat und Jahr):

I Datum:

C.4c Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des
 Fahrzeugs ausgewiesen.

MASERATI

B	2.1	2.2	L	9	P.2 P.4	T
J	4	D	18		19	
E		3	20		G	
D.1			12	13		Q
			V.7	F.1		F.2
D.2			7.1	7.2		7.3
			8.1	8.2		8.3
			U.1	U.2		U.3
D.3			D.1	D.2		S.1 S.2
2			15.1			
5			15.2			
			15.3			
9			R			11
14			K			
P.1			6		17	18
10	14.1	P.1	21			
22						

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

H

- vorübergehende Stilllegung
- endgültige Außerbetriebsetzung

Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbescheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, der HU-Bericht und die AU-Prüfbescheinigung auszuhändigen. Die Empfangsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden sowie weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hohlraum in cm ³
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min ⁻¹
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftträdern)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzeplätze einschließlich Fahrersitz
S.2	Sitzeplätze
	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min ⁻¹ zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

- (6) Datum zu K
- (7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg
(7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
- (8) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg
(8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3
- (9) Anzahl der Antriebsachsen
- (10) Code zu P.3
- (11) Code zu R
- (12) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³
- (13) Stützlast in kg
- (14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
(14.1) Code zu V.9 oder (14)
- (15) Bereifung
(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
- (16) Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
- (17) Merkmal zur Betriebserlaubnis
- (18) Länge in mm
- (19) Breite in mm
- (20) Höhe in mm
- (21) Sonstige Vermerke
- (22) Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):

Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis/EG-Typgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

Hinweis zu Feld (22):

Eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigte bzw. in dem nach § 21 StVZO erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigte Anhängerkupplung ist spätestens im Zuge jeder neuen Befassung nach § 27 Abs. 1 StVZO in die Zulassungsbescheinigung Teil I oder in einem Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I aufzunehmen.

BUNDES-DRUCKEREI 2005 - 9 8 7 6 5 4 3 2 1

ZBI

00000000



**Europäische Gemeinschaft
Bundesrepublik Deutschland
Zulassungsbescheinigung Teil II
(Fahrzeugbrief)**



Permisio de circulaci3n. Parte II / Osvedceni o registraci - C3st II / Registreringsattest. Del II / Registrerimistunnistus. Osa II / Adeto kirkloforiti3/ΠιστοποιητικόΈγκρισης. Μiρος II /
Registration certificate. Part II / Certificat d'immatriculation. Partie II / Carta di circolazione. Parte II / Reģistrācijas apliecība. II. daļa /
Registrācijas liudzimas. II daļa / Forgalmi engedély. II. Rész / Certifikat ta' Registrazzjoni. It-II Parti / Kentekenbewijs. Deel II / Dowód Rejestracyjny. Część II /
Certificado de matrícula. Parte II / Osvedceni o evidencii. C3st II / Prometno dovoljenje. Del II / Reģisterointodistus. Osa II / Registreringsbeviset. Del II

Diese Bescheinigung n i c h t im Fahrzeug aufbewahren!

A	Amtliches Kennzeichen	
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1) Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname	
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)	
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung	
C.4c	Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.	
I	Datum	

AA000000

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

(Fahrzeug-Identifizierungsnummer als Barcode)

D.1	Marke		(23) Raum für interne Vermerke des Herstellers
	Typ		
D.2	Variante		
	Version		
D.3	Handelsbezeichnung(en)		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung		
(2.1)	Code zu (2)	(2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer	
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3) Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer	
J	Fahrzeugklasse	(4) Art des Aufbaus	
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		(24) Diese Bescheinigung wurde für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug ausgegeben durch (Zulassungsbehörde bzw. Genehmigungsinhaber):
R	Farbe des Fahrzeugs	(11) Code zu R	
P.1	Hohlraum in cm ³	P.2 Nennleistung in kW P.4 Nenn Drehzahl bei max ¹	
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	(10) Code zu P.3	Datum:
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	(6) Datum zu K	Unterschrift:
(17)	Merkmal zur Betriebsart		
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

Für die Teilnahme des Fahrzeugs am Straßenverkehr ist bei der Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort haben soll, die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I erforderlich, die bei Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen ist. Bei vorübergehender Stilllegung gilt das Fahrzeug als endgültig aus dem Verkehr gezogen, wenn es nicht vor Ablauf von 18 Monaten wieder in Betrieb genommen wird. Soll das Fahrzeug danach wieder in den Verkehr gebracht werden, ist bei der Zulassungsbehörde eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II zu beantragen. Hierzu ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr erforderlich und diese Zulassungsbescheinigung Teil II durch die Zulassungsbehörde einzuziehen.